



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.39 RRB 1925/2355**
Titel **Baulinien.**
Datum 17.11.1925
P. 799–800

[p. 799]

[Präsidialverfügung]

Namens des Stadtrates Zürich sandte die Bausektion I am 16. Dezember 1924 die Pläne für die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an der projektierten verlängerten Lagerstraße und Hohlstraße ein. Es wird mitgeteilt, daß laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 13. Dezember 1924 keine Rekurse eingegangen sind. Die Vorlage wurde vom Großen Stadtrat mit Beschluß vom 1. Oktober/5. November 1924 genehmigt und im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 25. November 1924 bekannt gemacht. Es wird um Genehmigung der Vorlage ersucht.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung Nr. 202 an den Großen Stadtrat vom 17. September 1924 ist nachstehendes zu entnehmen:

Für die Fortsetzung der Lagerstraße zwischen Lang- und Hohlstraße bestanden Bau- und Niveaulinien, welche vom Regierungsrat am 16. Mai 1917 genehmigt wurden. Sie wiesen 24 m Abstand auf, und es war die nördliche Baulinie als Abgrenzung gegen das inskünftig erweiterte Gebiet der S. B. B. als ideell bezeichnet. Der neue Straßenzug als Ersatz der Neufrankengasse, welche eine ungenügende Fortsetzung der Lagerstraße ist, wird inskünftig die kürzeste Verbindung des Bahnhofquartiers mit dem Güterbahnhof und Altstetten bilden.

Im Jahre 1923 brachten die S. B. B. der Bauverwaltung I der Stadt Zürich zur Kenntnis, daß sie auf Grund neuer Studien über die Bahnhöferweiterung gezwungen seien, die Bahngrenze zwischen der Langstraße und der Bollergasse stärker in das überbaute Gebiet vorzuschieben, als dies im Jahre 1917 geplant war. Diese Erweiterung sei notwendig, ob der Hauptbahnhof Kopfbahnhof bleibe oder zu einem Durchgangsbahnhof umgebaut werde. Die gegenüber 1917 noch stärkere Inanspruchnahme des dicht überbauten Gebietes führte zur Prüfung der Frage, ob sich eine Milderung dieser Beeinträchtigung finden lasse durch die Verminderung des Baulinienabstandes auf 18 m. In der Vorlage ist daher die neue stadtseitige materielle Baulinie in diesem Abstand von der mit den S. B. B. vereinbarten Bahngrenze, in der die bahnsseitige ideelle Baulinie liegt, gezogen worden. Dies ermöglicht die Anwendung eines Ausbauprofils von 11 m Fahrbahn, eventuell neben 2 Straßenbahngleisen noch 2 normale Fahrstreifen von je 3,65 m Breite und beidseitige Trottoire von je 3,5 m. Dieses Ausbauprofil wird auch einem sehr bedeutenden Verkehr genügen, um so mehr, als bei einseitiger Bebauung nur geringerer Lokalverkehr zu erwarten ist.



Zwischen der Bollergasse und Hohlstraße ist eine Erweiterung des Bahngbietes stadtwärts nicht nötig; es kann sogar die Straße bahnwärts infolge geringeren Platzbedürfnisses für die Geleiseanlage verschoben werden. Diese neuen Baulinien ergeben eine günstige Trassierung der verlängerten Lagerstraße. Deren Verschiebung bedingt eine Abänderung der genehmigten Baulinie der Parallelstraße I, welche mit einer ideellen Baulinie neben dem Bahnggebiet projiziert ist.

Für die Hohlstraße konnte eine Verschiebung der Baulinien in gerade Richtung auf die künftige Straßenbrücke über das Geleisegebiet erreicht werden. Eine Anpassung der Baulinien bei der Pflanzschulstraße ist notwendig.

Im Zusammenhang mit der Verschiebung und Verkürzung der Baulinien der projizierten verlängerten Lagerstraße ergibt sich eine günstigere Niveaulinie.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat

auf dem Zirkulationswege:

I. Es werden nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt:

Bau- und Niveaulinien der verlängerten Lagerstraße zwischen Lang- und Hohlstraße (bahnseitig ideelle Baulinie) mit Ergänzung der Baulinien der Langstraße;

Baulinien der Hohlstraße zwischen Feld- und projizierter Lagerstraße;

östliche Baulinie der Parallelstraße 1 zur Linksufrigen auf 60 m von der Hohlstraße an;

die östliche Baulinie der Pflanzschulstraße beim Anschluß an die Hohlstraße;

die Ergänzungen der Baulinie der projizierten Lagerstraße an der Schienengasse, zwischen Schöneegg-, Sihlhallen-, Feld- und Gamperstraße, sowie an der Brauerstraße.

// [p. 800]

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]